

23.06.2004

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes NRW

A Problem

Die Privilegierung von Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch hat zu einem regelrechten Wildwuchs beim Bau von Windkraftanlagen und damit zu einer „Verspargelung“ der Landschaft geführt. Mittlerweile gibt es in Nordrhein-Westfalen über 2.200 Windenergieanlagen. Vielerorts wird durch den Bau der Windkraftanlagen das historisch gewachsene Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. Dies gilt vor allem für die zunehmende Zahl von Anlagen, die eine Höhe von über 100 Metern aufweisen und somit im Sinne des Windenergie-Erlasses NRW vom 3. Mai 2002 als raumbedeutsame Vorhaben gelten.

Wie fragwürdig die bauplanungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen in der Praxis ist, zeigt die aktuelle Entwicklung in Köln. Eine Investorengruppe plant im Kölner Norden die Errichtung der bisher weltweit größten Windkraftanlage mit einer Höhe von rund 196 Metern. Die Anlage würde sogar den Kölner Dom um fast 40 Meter überragen. Köln hätte damit ein neues Wahrzeichen, aber ein fragwürdiges.

B Lösung

Durch eine Änderung des Landesplanungsgesetzes NRW soll die Ausweisung von Vorranggebieten für raumbedeutsame Windkraftanlagen im Sinne des § 7 Abs. 4 Raumordnungsgesetz als Aufgabe der Gebietsentwicklungsplanung dargestellt werden. So kann zukünftig durch die Regionalplanung eine wirksame Steuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und damit ein regionaler Interessenausgleich erreicht werden. Bisher hat nur der Regionalrat für den Regierungsbezirk Münster von der Ausweisung entsprechender Eingungsgebiete Gebrauch gemacht und somit auch die Möglichkeiten der räumlichen Steuerungsnorm des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch auf der Ebene der Gebietsentwicklungsplanung genutzt.

Der dargestellte Lösungsansatz folgt der im letzten Jahr herbeigeführten Änderung des Landesplanungsrechts in Baden-Württemberg.

Datum des Originals: 23.06.2004/Ausgegeben: 25.06.2004

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Keine.

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes NRW

Das Landesplanungsgesetz NRW vom 29. Juni 1994 (GV. NRW. S 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 wird folgende Nummer 12 angefügt:

12. Windenergie

2. In § 7 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Der Regionalrat weist im Gebietsentwicklungsplan Vorranggebiete nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 Raumordnungsgesetz für die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen aus. Die übrigen Gebiete des Gebietsentwicklungsplanes werden als Ausschlussgebiete festgelegt, die

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

§ 7
Aufgaben des Regionalrates

(2) Die Bezirksregierung unterrichtet den Regionalrat über alle regional bedeutsamen Entwicklungen. Sie berät mit dem Regionalrat die Vorbereitung und Festlegung von raumbedeutsamen und strukturwirksamen Planungen sowie Förderprogrammen und -maßnahmen des Landes von regionaler Bedeutung auf folgenden Gebieten:

1. Städtebau,
2. Wohnungsbau,
3. Schul- und Sportstättenbau,
4. Krankenhausbau,
5. Verkehr (soweit nicht in Absatz 4 geregelt)
6. Freizeit- und Erholungswesen,
7. Landschaftspflege,
8. Wasserwirtschaft,
9. Abfallbeseitigung und Altlasten
10. Kultur
11. Tourismus

Der Regionalrat kann jederzeit von der Bezirksregierung Auskunft über Stand und Vorbereitung dieser Planungen, Programme und Maßnahmen verlangen; er hat dem Antrag eines Fünftels seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Auskunft stattzugeben.

Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen ist dort unzulässig."

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Weiterentwicklungen in der Windenergietechnologie werden in der Zukunft zu immer höheren Windkraftanlagen führen. Die Raumbedeutsamkeit von Windkraftanlagen wird sich verstärkt stellen. Deshalb ist planungsrechtliches Handeln geboten.

Mit der vorgesehenen Ausweisung von Vorranggebieten und der gleichzeitigen Festlegung von Ausschlussgebieten für die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen werden die im Raumordnungsgesetz verfügbaren Planungsinstrumente aufgegriffen. Nach § 7 Abs. 4 Raumordnungsgesetz können Vorranggebiete zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten für raumbedeutsame Maßnahmen haben.

Die dargelegte Änderung des Landesplanungsgesetzes verfolgt das Ziel, über die Regionalplanung eine einheitlichere Standortplanung bzw. Steuerung für die Errichtung raumbedeutender Windenergieanlagen zu gewährleisten, eine weitere „Verspargelung“ der Landschaft sowie weitere Konzentrationszonen-Flickenteppiche zu verhindern. Die Ausweisung von Vorrangzonen auf Ebene der Regionalplanung hätte unbestreitbar den Vorteil eines regionalen Interessenausgleichs, der über die kommunale Bauleitplanung nicht ausreichend sichergestellt werden kann. Eine Aushöhlung bzw. Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch tritt damit nicht ein. Der Bundesgesetzgeber hat im Baugesetzbuch die Umsetzung der räumlichen Steuerungsnorm für die Flächennutzungsplanung wie auch für die Raumordnung ausdrücklich gleichrangig nebeneinander gestellt.

Dr. Jürgen Rüttgers
Hans-Peter Lindlar
Bernd Schulte
Richard Blömer
Wolfgang Hüsken
Klaus Kaiser
Volkmar Klein
Karl Kress
Heinrich Kruse
Thomas Kufen
Gerhard Lorth
Ursula Monheim
Friedhelm Ortgies
Clemens Pick
Heinz Sahnen
Bernhard Schemmer
Dr. Annemarie Schrapf
Hubert Schulte

und Fraktion